

Richtlinie zum Promotionsstipendium für Frauen mit Berufspraxis

Noch nie gab es so viele neue Professorinnen an deutschen Hochschulen wie heute. Während 1999 knapp 10% der Professorenstellen an deutschen Hochschulen mit Frauen besetzt waren, lag der Professorinnenanteil 2018 bundesweit bei 24,7 %. Bayern bildet im Bundesländervergleich mit nur 20,5 % das Schlusslicht. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in Bayern sind Frauen in der Lehre nach wie vor besonders unterrepräsentiert. In Bayern sind noch immer erst 17,6 % (Stand 2018) der Professuren an staatlichen HAWs an Frauen vergeben. Vor allem die technischen Studiengänge haben einen hohen Nachholbedarf bei der Berufung von Frauen.

1. Zweck des Stipendiums

Ein zentrales Anliegen von Bund und Ländern ist eine deutliche Anhebung des Frauenanteils an den Hochschulprofessuren. Zur Erhöhung des Frauenanteils in der Lehre an den bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften stellt der Freistaat Bayern besondere Mittel zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre im Staatshaushalt bereit (Bayerische Gleichstellungsförderung - BGF). Besonders befähigten Frauen mit Hochschulabschluss soll durch das Stipendium die Möglichkeit eröffnet werden, sich für die Berufung auf eine HAW-Professur weiterzuqualifizieren.

2. Förderfähigkeit und Voraussetzungen

- (1) Das Stipendium richtet sich an besonders befähigte Frauen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die eine Karriere als HAW-Professorin anstreben und bereits über die hierfür notwendige Berufserfahrung verfügen, zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation jedoch noch promovieren müssen, um berufungsfähig zu werden.
- (2) Das **Promotionsprojekt** sollte berufsbegleitend **bereits vorbereitet** worden sein, so dass mit Hilfe des Stipendiums bei zusammenhängender, ausschließlicher Bearbeitung ein Abschluss innerhalb von **max. drei Jahren** möglich ist.
- (3) Antragsberechtigt sind Frauen, auf die mindestens einer der folgenden drei Sachverhalte zutrifft:
 - a) Lebensmittelpunkt in Bayern (Nachweis)
 - b) Studienabschluss an einer bayerischen Universität oder HAW
 - c) Promotion an einer bayerischen Universität, kooperative Promotion an einer bayerischen HAW oder Verbundpromotion



gefördert durch

(4) Weitere Voraussetzungen sind:

- a) Überdurchschnittlicher Hochschulabschluss
- b) Promotionszulassung
- c) mindestens fünfjährige berufliche Praxis, die nach Abschluss des ersten Hochschulabschlusses erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen
- d) Nachweis der Lehreignung durch einen Lehrauftrag im Umfang von mindestens einem Semester. Eine Evaluierung oder ein Gutachten über die Qualität des Lehrauftrags ist möglichst beizulegen. Liegt kein Lehrauftrag vor, sind Gutachten zum Nachweis der Lehreignung vorzulegen.
- e) Eine berufliche Beschäftigung darf während der Laufzeit des Stipendiums **20,05 Wochenstunden nicht überschreiten**.

3. Auswahlverfahren

- (1) Der Auswahlausschuss besteht aus Mitgliedern der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (LaKoF Bayern/HAW) oder anderen qualifizierten Mitgliedern einer Hochschule (z.B. Kanzler/in).
- (2) Unter allen fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird eine Vorauswahl getroffen, bei der insbesondere die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Erfüllung der Bewerbungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 2) überprüft werden. Alle Bewerberinnen, die in der Vorauswahl erfolgreich sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) In Einzelgesprächen werden die Bewerberinnen von Mitgliedern des unabhängigen Auswahlausschusses nach ihrer fachlichen Eignung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Identifikation mit den Zielen des Stipendiums beurteilt, wobei die drei Kriterien gleich gewichtet werden. Zudem wird die soziale Situation der Bewerberin berücksichtigt. Die Auswahlgespräche finden in der Regel im Februar oder März des Antragsjahres statt.
- (4) Alle Bewerberinnen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens über ihre Aufnahme in das Stipendium oder ihre Ablehnung schriftlich informiert. Gründe für die Aufnahme oder die Ablehnung werden nicht mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Förderung besteht nicht.

4. Pflichten der Stipendiatin

- (1) Die Antragstellerinnen willigen ein, der Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW zu statistischen Zwecken, auch nach Ablauf der Förderzeit, über ihren Studien- und Karrierefortschritt zu berichten. Mitteilungspflichtig ist insbesondere der erfolgreiche Abschluss oder der vorzeitige Abbruch des Promotionsstudiums sowie eine spätere Berufung auf eine Hochschulprofessur.
- (2) Nach jedem Semester ist der der Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW ein Leistungsbericht vorzulegen. Erfolgt dieser Leistungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig, so kann dies zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung bereits ausbezahlter Gelder führen.
- (3) Spätestens einen Monat nach Stipendienende muss unaufgefordert ein Abschlussbericht vorgelegt werden.
- (4) Die Stipendiatinnen müssen regelmäßig an den zentral organisierten Netzwerkveranstaltungen der LaKoF-Stipendiatinnen teilnehmen.

5. Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Promotionsstipendium beträgt 1750 € pro Monat. Bei einem im selben Haushalt lebenden Kind unter 12 Jahren (ggf. nachzuweisen durch eine Haushaltsbescheinigung) wird ein Kinderbetreuungszuschlag von monatlich 160 €, bei zwei Kindern von 220 €, bei drei und mehr Kindern von 280 € gewährt.
- (2) Die Stipendien werden in der Regel ab April für zunächst max. ein Jahr gewährt. Ausnahmen können von der Sprecherin der LaKoF Bayern/HAW geregelt werden. Eine Verlängerung durch erneute Bewerbung ist möglich. Die Anträge auf Verlängerung stehen dabei in offenem Wettbewerb zu den neuen Erst- und den weiteren Zweitbewerbungen. Die Förderhöchstdauer beträgt in der Regel maximal drei Jahre.
- (3) Ein etwaiger Abbruch der Promotionstätigkeit während der Laufzeit des Stipendiums ist unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der Stipendiengewährung, ansonsten mit Ablauf des Monats der letzten mündlichen Doktorprüfung. Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, das Einreichen der Arbeit und den voraussichtlichen Termin für die mündliche Prüfung unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Missbrauch des Stipendiums (z.B. falsche Angaben bei Antragstellung, Verletzung der vertraglichen Pflichten, Verschweigen eines Studienabbruchs) führt zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung bereits ausbezahlter Gelder.

Die Vergabe der Stipendien steht unter Haushaltsvorbehalt.

6. Antragstellung

Anträge müssen enthalten:

- a) **Bewerbungsschreiben** aus dem auch die Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan hervorgeht
- b) Tabellarischer Lebenslauf
- c) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes **Bewerberinnenformblatt** (unter <u>www.lakofbayern.de > Förderangebote HAW > Stipendienprogramm)</u>
- d) Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife
- e) Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse und Abschlusszeugnisse
- f) Arbeitszeugnisse etc., zum Nachweis der Berufspraxis
- g) Evaluationsergebnisse zum Lehrauftrag oder Gutachten zum Nachweis der Lehreignung
- h) Gutachten des Doktorvaters/der Doktormutter zum Promotionsvorhaben direkt an die Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW oder in einem verschlossenen Umschlag der Bewerbung beigelegt).
- i) Bestätigung der Universität über die Zulassung zur Promotion
- Eine **ausführliche Projektbeschreibung** in Deutsch oder Englisch (ca. 3 5 Seiten) mit Angaben zu:
 - Aufgaben und Ziel
 - o Untersuchungsmethoden
 - o Erläuterungen über Vorarbeiten
 - o Genaues inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den Förderzeitraum

k) Publikationsliste

Anträge in schriftlicher oder elektronischer Form an:

Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen c/o Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW OTH Regensburg

Postfach 12 03 27 93025 Regensburg

oder: lakof@oth-regensburg.de

Stichtag für die Abgabe der Bewerbung ist jeweils der 01. Februar des Antragsjahres

Bitte beachten Sie, dass alle Anträge und Gutachten, die nicht rechtzeitig bis zum 01. Februar des Antragsjahres bei der Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW eingetroffen sind und alle unvollständigen oder fehlerhaften Anträge nicht berücksichtigt werden und unbearbeitet ohne Angabe von Gründen an die jeweilige Antragstellerin zurückgeschickt werden.

Zur Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung stehen Ihnen alle Frauenbeauftragten der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften

sowie die

Sprecherin der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Prof. Dr. Christine Süß-Gebhard

E-Mail: frauenbeauftragte@oth-regensburg.de

Sabine Hoffmann

Dipl.-Betriebswirtin (FH), M.A. Mitarbeiterin in der Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW

Tel.: 0941 / 943 – 9728 Fax: 0941 / 943 – 9727

E-Mail: lakof@oth-regensburg.de

zur Verfügung.